

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen

Hinweis

Der Auftraggeber verfährt nach dem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV)

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

3.1. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke (Dateien) zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.

3.2. Das Angebot muss vollständig (siehe Inhaltsverzeichnis) sein. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

3.3. Alle Preise sind in EURO anzugeben!

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze u.s.w.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes an den vorgesehenen Stellen des Angebots hinzuzufügen.

3.4. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.5. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen!

3.6. Es sind nur auf elektronischem Wege übermittelte Angebote mit Hochladen auf das Vergabeportal „eVergabe.de“ an der dafür vorgesehenen Stelle zugelassen, sofern nicht durch den Auftraggeber eine andere Festlegung mitgeteilt wird.

3.7. Um Vergabemanipulationen möglichst auszuschließen, gelten die Auslegungsregeln des §133 BGB nicht bei der Prüfung und Wertung der Angebote.

Die Bieter können sich nicht auf §133 BGB berufen bzw. danach nicht verlangen, dass fehlende Preise nachgetragen oder offensichtlich falsche (zu hohe oder zu niedrige) oder widersprüchliche Einheitspreise berichtigt werden.

Die angebotenen Einheitspreise sind für die rechnerische Prüfung und Festlegung der Bieterfolge maßgebend. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Fehlende Preise führen grundsätzlich zum Ausschluss des Angebots. Nach §57, Abs. 1, Nr.5 VgV, wird ein fehlender Einheitspreis ausnahmsweise nur dann nachgetragen, wenn durch deren Nachtrag nicht die geringsten Zweifel an der Festlegung der Bieterfolge aufkommen können.

4. Angebote mit abweichenden technischen Spezifikationen

4.1. Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist.

4.2. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die

abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf unter 4.1. genannten Bezugskriterien nachzuweisen.

5. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind nicht zugelassen.

6. Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer in der Nachunternehmerliste benennen. Die Benennung von Nachunternehmern, die nur unerhebliche Teile der Leistung ausführen, kann unterbleiben.

8. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ im Sinne des GWB berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

9. Angebotsfrist / Öffnung der Angebote

9.1. Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des Einreichungstermins (Datum, Uhrzeit) oder falls keine Uhrzeit festgelegt ist, mit Ablauf des als Einreichungstermins festgesetzten Tages. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

9.2. Bei Öffnung der Angebote dürfen Bieter nicht teilnehmen. Die Endbeträge der Angebote und die Namen der Bieter werden nicht bekannt gegeben.

10. Kosten

Für das Bearbeiten des Angebots wird **keine** Entschädigung gewährt.

11. Eignungsnachweis

11.1. Der Bewerber hat seine Eignung gemäß der Forderungen aus den Vergabeunterlagen nachzuweisen. Detaillierte Forderungen sind den Eignungskriterien zu entnehmen. Der Bewerber hat durch geeignete Nachweise die jeweils spezifische Eignung glaubhaft zu machen.

Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der bei ihm in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in das Berufsregister oder Handelsregister seines Wohnsitzes,

- die Gewerbeanmeldung,
- andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise.

11.2. Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

11.3. Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach §150 Abs.1 Gewerbeordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

12. Rabatt, Skonto

Preisnachlässe, Rabatte (die nicht mit Bedingungen verknüpft sind) werden stets gewertet. Skontoangebote werden bei der Wertung bzw. bei der Festlegung der Bieterfolge nur berücksichtigt, wenn eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird und wenn sich das Skonto auf alle Zahlungen erstreckt.

13. Umweltverträglichkeit

Auf Verlangen ist die Umweltverträglichkeit eines angebotenen Produkts besonders darzulegen.

14. Umsatzsteuer

Bieter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die gemäß §24 UStG nach Durchschnittssätzen besteuert werden, haben mit dem Angebot eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes vorzulegen.

15. Ausschluss von Bietern und Angeboten

Der Auftraggeber verweist auf seine Rechte und Pflichten zum Ausschluss von Bietern und Angeboten gemäß der Festlegungen in der VgV § 57 und gemäß GWB §§ 123 bis 125.